



EINGEGANGEN AM 10. APRIL 2007

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
- Dienstsitz Berlin - 11055 Berlin

Geschäftsführer von foodwatch e.V.
Herrn Dr. Thilo Bode
und
Stellvertretenden Geschäftsführer von
foodwatch e.V.
Herrn Matthias Wolfschmidt
Brunnenstraße 181
10119 Berlin

Horst Seehofer

Bundesminister

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)1888 529 - 4190

FAX +49 (0)1888 529 - 4262

E-MAIL poststelle@bmelv.bund.de

INTERNET www.bmelv.de

AZ 324-3731/4

DATUM 04. April 2007

Sehr geehrter Herr Dr. Bode,
sehr geehrter Herr Wolfschmidt,

für Ihr Schreiben vom 20. Februar 2007 danke ich Ihnen.

Der Umgang mit sämtlichen tierischen Nebenprodukten einschließlich deren unschädlicher Beseitigung bzw. erlaubter Verwendung unterliegt strengen Regeln innerhalb der Europäischen Union. Maßgeblich ist dabei die Einteilung der Stoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 nach ihrer Gefährlichkeit in eine von drei Kategorien. Bei den in der foodwatch Studie erwähnten Nebenprodukten (vorwiegend aus Geflügelteilen hergestellt), handelt es sich um Materialien der so genannten Kategorie 3, die grundsätzlich von für die Lebensmittelgewinnung tauglich beurteilten Tieren stammen oder auch ehemalige Lebensmittel sein können. Von diesen Stoffen geht im übrigen keine gesundheitliche Gefährdung für Tiere oder Menschen aus. Deshalb sind die Regeln für diese Produkte auch freizügiger als für solche von beispielsweise erkrankten oder verendeten Tieren (Kategorie 2 und Kategorie 1), die unter strengen Sicherheitsvorkehrungen behandelt und beseitigt werden.

Da eine Reihe von Schlachtprodukten, die zum Teil in früheren Zeiten noch der menschlichen Ernährung dienten, keine Verwendung mehr in der Lebensmittelproduktion finden, darf dieses Material u.a. in dafür zugelassenen Verarbeitungsbetrieben zur Herstellung von Heimtierfutter oder verarbeitetem tierischen Eiweiß verwendet werden.

Aus Kategorie 3 Material hergestelltes Heimtierfutter, Fischmehl und hydrolisiertes Eiweiß darf auch uneingeschränkt exportiert werden. Einer Beschränkung unterliegt dagegen das verarbeitete tierische Eiweiß der Kategorie 3. Solches von Wiederkäuern darf selbst dann nicht exportiert werden, wenn es von BSE-negativen Tieren stammt. Mehle von anderen Tierarten dürfen zwar grundsätzlich in Länder außerhalb der EU exportiert werden, es wird aber gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 verlangt, dass vor der Ausfuhr mit dem betreffenden Drittland eine schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, in der das Drittland sich verpflichtet, den unter Berücksichtigung der EG - rechtlichen Verfütterungsverbote vorgesehenen Endverwendungszweck einzuhalten und das verarbeitete tierische Protein nicht für Verwendungszwecke, die in der Europäischen Union untersagt sind (wie z. B. die Verfütterung an landwirtschaftliche Nutztiere), wieder auszuführen.

Nachdem dem Ministerium im vergangenen Jahr bekannt wurde, dass es Exporte gegeben hat, obwohl die notwendigen Vereinbarung mit den Empfängerstaaten nicht vorgelegen haben, wurden die zuständigen Länderbehörden nochmals an die rechtlichen Bestimmungen erinnert; eine Reihe von Exportabkommen nach den Vorgaben der EU konnten inzwischen abgeschlossen werden.

In meinem Haus liegen keine Hinweise vor, dass das nicht rechtmäßig ausgeführte tierische Protein in den jeweiligen Ländern zu nach europäischem Recht verbotenen Verwendungszwecken eingesetzt wurde. Aufgrund der gesundheitlichen Unbedenklichkeit der nicht rechtmäßig ausgeführten Waren gibt es keinen Grund für einen Rückruf.

Es ist mir sehr wichtig darauf hinzuweisen, dass nach allen mir vorliegenden Informationen trotz der fehlerhaften Exportzertifikate zu keinem Zeitpunkt eine Gefährdung der Gesundheit von Menschen oder Tieren bestanden hat.

Mit freundlichen Grüßen

The image shows two handwritten signatures in blue ink. The signature on the left is a stylized, cursive 'L' followed by a horizontal line. The signature on the right is a more complex, cursive signature that appears to be 'S. Müller'.